

Zuschlag in Höhe von 8 % des nachzuzahlenden Gesamtbetrages zu erheben. Die nach dem Fälligkeitstermin für die Abschlußzahlung über das erklärte Jahressoll hinaus geleisteten Beträge sind in die Berechnung des Verzugszuschlages einzubeziehen.

- (2) Der Verzugszuschlag nach Abs. 1 beträgt 6 Vo bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Haushaltsorganisationen, sozialistischen Genossenschaften, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, halbstaatlichen Betrieben und ihren privaten Gesellschaftern und Einzelhändlern mit Kommissionshandelsvertrag.

Verspätungszuschlag

§ 5

- (1) Ein Verspätungszuschlag ist zu erheben, wenn Jahreserklärungen, Vermögensteuererklärungen, Erklärungen für einmalig zu veranlagende Steuern, Verbrauchsabgabenabrechnungen oder Kulturabgabeanmeldungen verspätet oder nicht abgegeben werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Verbrauchsabgabenabrechnungen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe.

§ 6

Der Verspätungszuschlag beträgt 2 % bis 6 % des sich aus der Erklärung, Abrechnung oder Anmeldung ergebenden bzw. bei Nichtabgabe der Erklärung, Abrechnung oder Anmeldung des festgesetzten Gesamtbetrages. Der Verspätungszuschlag darf im Einzelfall 2000 DM nicht übersteigen.

§ 7

Stundungszinsen

- (1) Zinsen sind zu erheben, wenn Steuern (einschließlich Steuerzuschlag gemäß § 1), Gewinnabführungen halbstaatlicher und privater Betriebe, Verbrauchsabgaben, Mehrerlöse, Kulturabgabebeträge, Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Unfallumlage) oder sonstige Abgaben gestundet werden (Stundungszinsen).

- (2) Die Stundungszinsen betragen jährlich 8 V«.

§ 8

Regelung für besondere Fälle

Die örtlichen Räte sind berechtigt, von der Festsetzung der Zuschläge in begründeten Fällen ganz oder teilweise abzusehen bzw. die Festsetzung aufzuheben oder zu ändern.

Schlußbestimmungen

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft. § 1 ist erstmals für den am 1. April 1901 beginnenden Berechnungszeitraum anzuwenden.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — (GBI. I S. 293);
- b) der § 11 der Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBI. I S. 359).

Berlin, den 19. Januar 1961

Der Minister
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R u m p f

Erste Durchführungsbestimmung zur Zuschlagsverordnung.

Vom 27. Januar 1961

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBI. II S. 39) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ I

- (1) Der Gesamtumsatz ist zu niedrig erklärt, wenn
- a) Umsätze zwar im Laufe des Jahres, jedoch erst in späteren Abschlagzahlungszeiträumen,
 - b) Umsätze erst in der Jahreserklärung oder
 - c) Umsätze nicht

angegeben und nicht der Berechnung der Abschlagzahlungen zugrunde gelegt werden. In den Fällen zu Buchstaben b und c sind Steuerzuschläge nur auf das Jahresergebnis festzusetzen, soweit nicht im laufenden Jahre Verkürzungen des Umsatzes festgestellt werden, die zur Festsetzung eines Steuerzuschlages führen.

(2) Der zu wenig erklärte Steuerbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem erklärten Umsatz bzw. der Summe der für die Berechnung der Abschlagzahlungen erklärten Umsätze zum festgestellten Umsatz bei Anwendung des für den betreffenden Ermittlungszeitraum zuletzt maßgebenden Steuerprozentsatzes.

(3) Der festgesetzte Steuerzuschlag ist entsprechend zu ändern, wenn Prüfungen, Entscheidungen im Nachprüfungsverfahren oder andere Maßnahmen zu Änderungen des bei der Berechnung des Steuerzuschlages zugrunde gelegten Gesamtumsatzes führen.

(4) Bei Erhebung eines Steuerzuschlages dürfen Einkommensteuer, Vermögensteuer und Steuerzuschlag zusammen im Jahre 95 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu entrichten. Diese Begrenzung gilt nicht für Betriebe, die Körperschaftsteuer entrichten.